

öffentlich

nichtöffentl.

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

02.07.2014

82/2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				Bemerkungen
		Ein	Für	Geg	Ent	
Stadtrat	03.07.2014					

**Betreff:**

Stadtwerke Gera AG;  
hier: Arbeitsauftrag an den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung wird beauftragt, die Umstände und Ursachen festzustellen, die zur vorläufigen Insolvenz der Stadtwerke Gera AG geführt haben.

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin

## **Sachdarstellung:**

### **1. Problem und Regelungsbedürfnis:**

Der Vorstand der Stadtwerke Gera AG hat am 27. Juni 2014 Antrag auf Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens gestellt. Die Stadt Gera ist Alleinaktionärin der Stadtwerke Gera AG, d.h. bei der Gesellschaft handelt es sich um ein kommunales Vermögen. Hintergründe und Ursachen, die zu dem Insolvenzantrag geführt haben, sind aufzuklären.

### **2. Lösung:**

Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

### **3. Alternativen:**

Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag nicht zu, die Oberbürgermeisterin beauftragt den Fachdienst Rechnungsprüfung/Revision mit der Untersuchung.

### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### **5. Zuständiges Beschlussgremium**

Stadtrat, § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO

1300	1600	2000	2200	3000	4000
<b>Stadt Gera</b> <b>Die Oberbürgermeisterin</b>  <b>03. JULI 2014</b>					
Ifd.Nr. _____			Ktr.CB _____		
STADTRAT GERA			Eriedigung: _____		
<b>SOZIALDEMOKRATISCHE FRAKTION</b>					



Stadtrat Gera - SPD-Fraktion, Kornmarkt 12, 07545 Gera Tel: 0365/838 1540

Gera, 03.07.2014

Stadtratssitzung am 03.07.2014

*mit MH angenommen!*

**TOP 2 Ergänzungsantrag zum Antrag Stadtwerke AG (Dringlichkeits-Vorlage 82/2014)**

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gera wird beauftragt, die Gründe für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Stadtwerke Gera AG und ihrer Beteiligungen zu ermitteln, die zur Zahlungsunfähigkeit und zum Insolvenzantrag der Stadtwerke Gera AG geführt haben. Es soll Dokumente sammeln, sichten und ermitteln, welche Organe welche Verantwortung tragen.
2. Die Oberbürgermeisterin, die Aufsichtsratsmitglieder und der Vorstand bzw. die Geschäftsführer der Stadtwerke Gera AG und ihrer Beteiligungen werden aufgefordert, alle von dem Rechnungsprüfungsamt für die Zielerreichung geforderten Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu verschaffen bzw. Akteneinsicht zu gewähren.
3. Das Rechnungsprüfungsamt soll zur Stadtratssitzung im September 2014 einen Bericht über seine Erkenntnisse vorlegen. Vorberatend ist der Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss, sowie der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss mit einzubeziehen.

In dem Bericht soll u.a. auf folgende Punkte und mögliche Alternativen eingegangen werden:

- War der Werthaltigkeitstest (Impairmenttest) der EGG für das Kraftwerk zwingend notwendig?
- Musste der Bilanzverlust der EGG der Gesellschafterin SWG fällig gestellt werden?
- Warum trägt nur die SWG Verluste der EGG und nicht der Mitgeschafter? Wo und warum wurde diese Klausel aufgenommen?
- Wie wirkte sich der Verkauf der Geraer Stadtwirtschaft GmbH und der dazu vorgelegte Konsortialvertrag für die Stadt Gera aus?
- Wie kam es zu der hohen Verschuldung der Stadtwerke Gera AG?

Begründung:

Die Anmeldung der Insolvenz der Stadtwerke Gera AG, deren Alleinaktionärin die Stadt Gera ist, kennzeichnen die außerordentlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Stadtwerke. Dem Stadtrat liegen bei weitem nicht ausreichend Erkenntnisse vor, wie es zu dieser Situation kommen konnte. Deshalb sollen die Prüfmöglichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes (§ 22 Abs. 1 S. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik -ThürKDG- und § 16 Abs. 5 Satzung der Stadtwerke Gera AG) im Auftrag des Stadtrates genutzt werden (§ 21 Abs. 3 S. 2 ThürKDG).

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. (§ 21 Abs. 3 S.1ThürKDG).

  
Monika Hofmann  
SPD-Fraktionsvorsitzende